

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

V 35/12-3

28. Juni 2012

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

DDr. Hans Georg RUPPE,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers

Mag. Walter TOLAR,

über den Antrag des Gábor B., (...) Wien, vertreten durch
Freimüller/Obereder/Pilz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Alser Straße 21, 1080
Wien, auf Aufhebung von § 23 Abs. 1 des studienrechtlichen Teils der Satzung
der Universität Wien (Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30. November
2007, 8. Stück, Nr. 40 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 2. Mai 2012, 22. Stück,
Nr. 129) in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 139 B-VG be-
schlossen:

- I. Der Antrag wird zurückgewiesen.
- II. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

I. Antragsvorbringen

1. Der Antragsteller begehrt mit auf Art. 139 Abs. 1 B-VG gestütztem Individual-1
antrag, der Verfassungsgerichtshof möge

"die Wortfolge des § 23 Absatz 1 des Satzungsteils 'Studienrecht' der Universität
Wien:

'Ordentliche Studierende, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllen,
und außerordentliche Studierende, die für den Besuch einzelner Lehrveranstal-
tungen zugelassen sind, haben für jedes Semester im Voraus einen
Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag
erhöht sich bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist um
10 vH.'

als gesetzwidrig aufheben".

2. Zur Antragslegitimation führt der Antragsteller aus, er sei Studierender der2
Universität Wien und werde sein Studium im Wintersemester 2012/2013 fortset-
zen. Da er bereits am 1. Oktober 2000 zum Studium zugelassen worden sei und
somit die vorgeschriebene Studienzeit zuzüglich Toleranzsemester überschritten
habe, finde die in § 23 Abs. 2 der Satzung der Universität Wien vorgesehene
Ausnahme von der Beitragspflicht auf den Antragsteller keine Anwendung. Auch

lägen keine Gründe für den Erlass oder die Rückerstattung des Studienbeitrages gem. § 92 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002; in der Folge: UG 2002) vor, insbesondere sei der Antragsteller nur geringfügig beschäftigt, womit er die Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 Z 5 UG 2002 nicht erfülle. Er müsse somit ab dem Wintersemester 2012/13 gemäß § 23 Abs. 1 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 € entrichten, womit ihn diese Bestimmung unmittelbar betreffe und in seinen Rechten verletze.

Die Zulässigkeit des Antrages ergebe sich daraus, dass die angefochtene Regelung gegenüber dem Antragsteller ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder Erlassung eines Bescheides wirksam würde und ihm kein anderer zumutbarer Weg zur Verfügung stehe, die behauptete Gesetzwidrigkeit der in Frage stehenden Bestimmung der Satzung der Universität Wien an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Zwar eröffne § 23 Abs. 4 des studienrechtlichen Teils der Satzung die Möglichkeit eines Feststellungsbescheides über die Beitragspflicht und eine Hemmung der Fälligkeit des Studienbeitrags. Da aber einer gegen einen solchen Feststellungsbescheid erhobenen höchstgerichtlichen Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukomme, müsse der Antragsteller – für den seiner Ansicht nach zu erwartenden Fall, dass eine Beitragspflicht festgestellt würde – den Studienbeitrag leisten, um seine Zulassung aufrecht zu erhalten. Dies würde eine erhebliche finanzielle Belastung für den Antragsteller darstellen, die er nur durch die Aufnahme von zusätzlichen Arbeitsverhältnissen bewältigen könne, was zu einer Verlängerung seiner Studiendauer führen würde und ihm daher nicht zumutbar sei. Nicht zumutbar sei es auch, "durch Nichtzahlung des Studienbeitrags einen Bescheid über den Verlust der Zulassung zum Studium zu erwirken, der sodann bekämpft werden könnte."

3. In der Sache wird im vorliegenden Antrag mit näherer Begründung die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Regelung des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien behauptet. Diese ergebe sich zusammengefasst daraus, dass – so die Auffassung des Antragstellers – die Einhebung von Studienbeiträgen nicht in die autonome Regelungskompetenz der Universitäten falle.

II. Rechtslage

§§ 23, 23a und § 27 Abs. 6 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30. November 2007, 8. Stück, Nr. 40 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 2. Mai 2012, 22. Stück, Nr. 129) lauten wie folgt (der angefochtene Abs. 1 ist durch Unterstreichung hervorgehoben):

5

"Studienbeitrag

§ 23. (1) Ordentliche Studierende, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllen, und außerordentliche Studierende, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind, haben für jedes Semester im Voraus einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist um 10 vH.

(2) Ordentliche Studierende, welche die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, UnionsbürgerInnen sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages (wie zB der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie InländerInnen, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit zuzüglich Toleranzsemester gemäß § 23a nicht überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(3) Bestehen Zulassungen zu mehreren Studien an der Universität Wien, so ist ein Studienbeitrag zu entrichten, sofern in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht besteht. Besteht an der Universität Wien in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht und bestehen Zulassungen auch an weiteren österreichischen Universitäten, so ist ein Studienbeitrag von zumindest 363,36 Euro (bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist von zumindest 399,70 Euro) an einer Universität zu entrichten, an der Beitragspflicht besteht.

(4) Auf Antrag einer/eines Studierenden oder einer Person, die einen Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt hat, ist deren Beitragspflicht bescheidmäßig festzustellen. Der Antrag ist innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist des betreffenden Semesters einzubringen und hemmt die Fälligkeit des Studienbeitrags bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Die Höhe des Studienbeitrags richtet sich in diesem Fall nach dem Zeitpunkt der Antragstellung, sofern der Studienbeitrag nicht bereits entrichtet wurde.

Bemessung der vorgesehenen Studienzeit

§ 23a. (1) Die vorgesehene Studienzeit und die Anzahl der Toleranzsemester im Sinne des § 23 Abs. 2 sind wie folgt zu bemessen:

1. in Bachelor- und Masterstudien: Die vorgesehene Studienzeit in Semestern ist anhand des in ECTS-Anrechnungspunkten bemessenen gesamten Arbeitsaufwands laut Curriculum zu errechnen, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkten einem

Semester entsprechen. Bei nicht-ganzzahligem Divisionsergebnis ist auf ganze Semester aufzurunden. Für ein Bachelor- oder Masterstudium sind zwei Toleranzsemester vorgesehen.

2. in Doktoratsstudien mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten: vorgesehene Studienzeit vier Semester, zwei Toleranzsemester;

3. in dreijährigen Doktoratsstudien: vorgesehene Studienzeit sechs Semester, zwei Toleranzsemester;

4. in Diplomstudien: vorgesehene Studienzeit gemäß Anlage 1 zu § 23a, zwei Toleranzsemester in jedem Studienabschnitt. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, wird einem weiteren Studienabschnitt ein zusätzliches Toleranzsemester zugerechnet. Ein Semester ist dem nächstfolgenden Studienabschnitt zuzuordnen, wenn die den bisherigen Studienabschnitt abschließende Prüfung vor dem Ende der jeweiligen Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 UG abgelegt wurde. Bei unterschiedlicher Semesterzahl der Unterrichtsfächer ist die höhere Semesterzahl zur Bestimmung der vorgesehenen Studienzeit pro Abschnitt maßgeblich.

(2) Die Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums ist an Hand der Kennzahlen gemäß § 5 Abs. 4 UniStEV 2004 (BGBl. II Nr. 288/2004 idF BGBl. II Nr. 161/2011) folgendermaßen zu ermitteln:

1. für Bachelor- und Masterstudien unter Bezugnahme auf die erste und zweite Kennzahl; für Bachelor- und Masterstudien der Translationswissenschaft unter Bezugnahme auf die erste Kennzahl;

2. für Diplomstudien, ausgenommen Lehramtsstudien, unter Bezugnahme auf die erste Kennzahl und unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen der Kennzahl im selben Studium oder in Vorläuferstudien;

3. für Lehramtsstudien durch Einbeziehung aller Semester pro Unterrichtsfach unter Berücksichtigung von Vorläuferstudien;

4. für Doktoratsstudien unter Bezugnahme auf jene Kennzahl, die den Studienplan oder das Curriculum bezeichnet. Zurückgelegte Semester eines viersemestrigen Doktoratsstudiums sind bei Übertritt in das entsprechende sechssemestrige Doktoratsstudium einzurechnen. Studienzeiten im Rahmen desselben Curriculums eines sechssemestrigen Doktoratsstudiums sind zusammenzuzählen.

(3) Semester, in denen eine Beurlaubung vorliegt, sind bei der Bestimmung der Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums nicht zu berücksichtigen. Semester, in denen die Ableistung des Präsenz- und Zivildienstes ohne Berücksichtigung der Lehrveranstaltungsfreien Zeit eine Dauer von mindestens vier Wochen in Anspruch nahm sind bei der Bestimmung der Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums nicht zu berücksichtigen.

§ 27 [...]

(6) Die §§ 23 und 23a in der Fassung Mitteilungsblatt vom 02.05. 2012, 22. Stück, Nr. 129 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und sind erstmalig auf das Wintersemester 2012/13 anzuwenden.

III. Erwägungen

1. Voraussetzung der Antragslegitimation gemäß Art. 139 Abs. 1 letzter Satz B-VG ist einerseits, dass der Antragsteller behauptet, unmittelbar durch die angefochtene Verordnung – im Hinblick auf deren Gesetzwidrigkeit – in seinen Rechten verletzt worden zu sein, dann aber auch, dass die Verordnung für den Antragsteller tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation ist, dass die Verordnung in die Rechtssphäre des Antragstellers nachteilig eingreift und diese – im Falle ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt.

6

Nicht jedem Normadressaten aber kommt die Anfechtungsbefugnis zu. Es ist darüber hinaus erforderlich, dass die Verordnung selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch die Verordnung selbst eindeutig bestimmt ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg. 13.944/1994, 15.234/1998, 15.947/2000).

7

2. § 23 Abs. 2 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien sieht vor, dass unter anderem ordentliche Studierende, die die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen bzw. UnionsbürgerInnen sind, keinen Studienbeitrag zu entrichten haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit zuzüglich Toleranzsemester gemäß § 23a des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien nicht überschritten haben. Dieser § 23a regelt in der Folge die vorgesehene Studienzeit und die Anzahl der Toleranzsemester im Sinne des § 23 Abs. 2 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien im Einzelnen für die an der Universität Wien angebotenen Studien.

8

Der – hier angefochtene – § 23 Abs. 1 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien verpflichtet unter anderem ordentliche Studierende, die die dargestellten Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 2 iVm § 23a des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien nicht erfüllen, dazu, für jedes

9

Semester im Voraus einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 zu entrichten. Gemäß § 23 Abs. 4 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien ist unter anderem auf Antrag eines Studierenden dessen Beitragspflicht bescheidmäßig festzustellen. Ein solcher Antrag ist innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist des betreffenden Semesters einzubringen und hemmt die Fälligkeit des Studienbeitrags bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Die Höhe des Studienbeitrags richtet sich in diesem Fall nach dem Zeitpunkt der Antragstellung, sofern der Studienbeitrag nicht bereits entrichtet wurde.

Gemäß § 62 Abs. 1 UG 2002 sind Studierende verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist jedes Semesters der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums zu melden. Eine solche Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unter anderem unwirksam "solange die allfälligen Studienbeiträge nicht eingelangt sind" (§ 62 Abs. 2 Z 1 UG 2002). Nach § 68 Abs. 1 Z 2 UG 2002 erlischt die Zulassung (zu einem ordentlichen Studium), wenn der Studierende die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein.

10

3. Dem Antragsteller steht ein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffs in seine Rechtssphäre zur Verfügung:

11

Dem Antragsteller steht es nach § 23 Abs. 4 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien offen, die bescheidmäßige Feststellung seiner Beitragspflicht zu begehren und auf diese Weise im Verwaltungsweg einen nach Art. 144 Abs. 1 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfbaren Bescheid zu erwirken. Ein zu erwartendes, für den Antragsteller "negatives" Ergebnis eines solchen Verwaltungsverfahrens ändert an der Zumutbarkeit eines solchen Weges, die behauptete Rechtswidrigkeit des § 23 Abs. 1 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, nichts (vgl. VfSlg. 14.297/1995; 14.613/1996; 18.360/2008).

12

Sollte aus Anlass eines solchen Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof die die Grundlage für die festgestellte Beitragspflicht bildenden Satzungsbestimmungen der Universität Wien als verfassungs- oder gesetzwidrig aufgehoben werden, wären dem Antragsteller von ihm entrichtete Studienbeiträge rückzuerstatten. Es ist dabei auch zumutbar, dass der Antragsteller – will er die Rechtsfolgen des § 68 Abs. 1 Z 2 iVm § 62 Abs. 2 Z 1 UG 2002 vermeiden –

13

den Studienbeitrag zunächst zu entrichten haben wird (vgl. zB VfSlg. 14.019/1995; 14.796/1997).

4. Da dem Antragsteller somit die Möglichkeit offen steht, seine Bedenken ob der Rechtmäßigkeit des § 23 Abs. 1 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien im Wege einer Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, erweist sich der vorliegende, auf Art. 139 Abs. 1 letzter Satz B-VG gestützte Antrag schon aus diesem Grund als unzulässig.

14

IV. Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungen

1. Der auf Art. 139 Abs. 1 letzter Satz B-VG gestützte Antrag, die Wortfolge des § 23 Abs. 1 des Satzungsteils "Studienrecht" der Universität Wien als gesetzwidrig aufzuheben, ist zurückzuweisen.

15

2. Der – nicht auf das Vorliegen aller Formalvoraussetzungen hin geprüfte – Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist bei diesem Ergebnis infolge offener Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung im Wege eines Antrags nach Art. 139 Abs. 1 letzter Satz B-VG gemäß § 63 Abs. 1 ZPO (§ 35 Abs. 1 VfGG) abzuweisen.

16

3. Diese Beschlüsse konnten gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 VfGG und § 72 Abs. 1 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

17

Wien, am 28. Juni 2012

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführer:
Mag. TOLAR